Rahmen-AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen für B2B-Verträge

Herausgeber
treeConsult GmbH

Anschrift
Tuchinger Straße 21, 85356 Freising

Kontakt
contact@treeconsult.de | +49 8161 9848-700

Fassung
Stand: 24. Juli 2026

Diese Rahmen-AGB gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 1 Geltungsbereich und Rangfolge

(1.1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Rahmen-AGB“) gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen treeConsult GmbH und dem Kunden, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(1.2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn treeConsult GmbH ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Leistungserbringung oder Entgegennahme einer Leistung gilt nicht als Zustimmung.

(1.3) Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: individuelle Vereinbarung im Einzelvertrag, Leistungsbeschreibung oder Angebot, ausdrücklich einbezogene besondere Bedingungen, diese Rahmen-AGB. Hersteller- und Lizenzbedingungen für Drittprodukte gehen hinsichtlich der jeweiligen Drittprodukte vor.

§ 2 Vertragsschluss und Leistungsumfang

(2.1) Angebote von treeConsult GmbH sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch Unterzeichnung, Auftragsbestätigung in Textform, Bestellung auf Grundlage eines Angebots oder Beginn der Leistungserbringung zustande.

(2.2) Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Einzelvertrag, dem Angebot und der dort in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform.

(2.3) Teilleistungen sind zulässig und gesondert abrechenbar, soweit sie für den Kunden nutzbar und ihm zumutbar sind.

§ 3 Ansprechpartner und Zusammenarbeit

(3.1) Jede Partei benennt eine fachlich und organisatorisch verantwortliche Ansprechperson. Der Kunde stellt sicher, dass seine Ansprechperson die für die Projektdurchführung erforderlichen Entscheidungen treffen oder kurzfristig herbeiführen kann.

(3.2) Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich unverzüglich über Umstände, die Termine, Aufwand, Sicherheit oder Qualität beeinflussen können.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

(4.1) Der Kunde stellt treeConsult GmbH rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Zugänge, Systeme, Testdaten, Freigaben, Arbeitsplätze und qualifizierten Ansprechpartner zur Verfügung.

(4.2) Der Kunde ist für eine ordnungsgemäße und aktuelle Sicherung seiner Daten und Systeme verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich eine Datensicherungsleistung durch treeConsult GmbH vereinbart wurde.

(4.3) Verzögerungen oder Mehraufwand, die auf eine nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind, gehen nicht zulasten von treeConsult GmbH. Vereinbarte Termine verlängern sich angemessen; zusätzlicher Aufwand wird nach den vereinbarten Sätzen vergütet.

§ 5 Termine und Leistungsstörungen

(5.1) Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie im Einzelvertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Im Übrigen handelt es sich um Plantermine.

(5.2) Kann treeConsult GmbH einen Termin aus Gründen, die treeConsult GmbH nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

(5.3) Höhere Gewalt und sonstige bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare und von treeConsult GmbH nicht zu vertretende Ereignisse, insbesondere Ausfälle von Telekommunikation, Energieversorgung oder Drittanbietern, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Cyberangriffe oder Lieferengpässe, befreien treeConsult GmbH für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht.

§ 6 Vergütung, Auslagen und Steuern

(6.1) Die Vergütung ergibt sich aus dem Einzelvertrag oder Angebot. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich Preise netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(6.2) Reisezeiten, Reisekosten, Übernachtungen, Spesen und sonstige Nebenkosten werden nur berechnet, soweit dies im Angebot oder Einzelvertrag vorgesehen ist. Drittleistungen und Lizenzen werden zu den vereinbarten Preisen weiterberechnet.

(6.3) Nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthaltene Leistungen werden nach vorheriger Abstimmung nach Aufwand zu den vereinbarten, hilfsweise zu den jeweils gültigen Sätzen von treeConsult GmbH vergütet.

§ 7 Rechnungsstellung und Zahlung

(7.1) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug fällig, sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

(7.2) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. treeConsult GmbH kann nach angemessener Ankündigung weitere Leistungen bis zum Ausgleich fälliger Forderungen aussetzen, wenn dies dem Kunden zumutbar ist.

(7.3) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht darf nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.

§ 8 Einsatz von Mitarbeitenden und Nachunternehmern

(8.1) treeConsult GmbH bestimmt die zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitenden und bleibt ihnen gegenüber allein weisungsbefugt. Eine Eingliederung in den Betrieb des Kunden ist nicht beabsichtigt.

(8.2) treeConsult GmbH darf geeignete Nachunternehmer einsetzen. Soweit berechtigte Sicherheits- oder Geheimhaltungsinteressen des Kunden betroffen sind, wird treeConsult GmbH den Kunden vorab informieren und die Nachunternehmer entsprechend verpflichten.

(8.3) Ein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Personen besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 9 Vertraulichkeit

(9.1) Die Parteien behandeln alle als vertraulich gekennzeichneten oder ihrer Natur nach vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei geheim und verwenden sie ausschließlich zur Vertragsdurchführung.

(9.2) Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden, unabhängig entwickelt wurden oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften offengelegt werden müssen.

(9.3) Die Vertraulichkeitspflichten gelten für fünf Jahre nach Vertragsende fort; für Geschäftsgeheimnisse solange, wie deren Schutzvoraussetzungen bestehen.

§ 10 Datenschutz und Informationssicherheit

(10.1) Die Parteien beachten die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften. Soweit treeConsult GmbH personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

(10.2) treeConsult GmbH trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik, soweit dies für die vereinbarte Leistung erforderlich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(10.3) Besondere regulatorische, branchenspezifische oder kundeneigene Sicherheitsanforderungen gelten nur, wenn sie vor Vertragsschluss offengelegt und ausdrücklich vereinbart wurden. Hierdurch verursachter Mehraufwand ist gesondert zu vergüten.

§ 11 Nutzungsrechte und vorbestehende Materialien

(11.1) An individuell für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen erhält der Kunde nach vollständiger Zahlung ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für die vertraglich vorausgesetzten eigenen Geschäftszwecke, sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

(11.2) Vorbestehende Materialien, Methoden, Konzepte, Vorlagen, Skripte, Bibliotheken, Tools, Standardbausteine, Know-how und allgemeine Lösungsansätze von treeConsult GmbH verbleiben bei treeConsult GmbH. Soweit solche Bestandteile in einem Arbeitsergebnis enthalten sind, erhält der Kunde daran das zur Nutzung des Arbeitsergebnisses erforderliche einfache Nutzungsrecht.

(11.3) Rechte an Drittsoftware und Open-Source-Komponenten richten sich ausschließlich nach den jeweiligen Lizenzbedingungen. Eine Übertragung ausschließlicher Rechte oder die Herausgabe von Quellcode bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

§ 12 Rechte Dritter

(12.1) treeConsult GmbH wird Leistungen so erbringen, dass bei vertragsgemäßer Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird eine Rechtsverletzung behauptet, informiert der Kunde treeConsult GmbH unverzüglich und überlässt treeConsult GmbH die Abwehr und Vergleichsführung, soweit zumutbar.

(12.2) treeConsult GmbH kann nach eigener Wahl das Nutzungsrecht beschaffen, die betroffene Leistung ändern oder durch eine gleichwertige Leistung ersetzen. Weitergehende Ansprüche richten sich nach § 13.

§ 13 Haftung

(13.1) Für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer übernommenen Garantie haftet treeConsult GmbH unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.

(13.2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet treeConsult GmbH nur auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Die Haftung ist je Schadensfall auf 500.000 EUR und je Vertragsjahr auf 1.000.000 EUR begrenzt, soweit im Einzelvertrag keine andere Grenze vereinbart ist.

(13.3) Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung für Datenverlust ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt, der bei ordnungsgemäßer und aktueller Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre.

(13.4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der Organe, Mitarbeitenden, Vertreter und Nachunternehmer von treeConsult GmbH.

§ 14 Laufzeit und Kündigung

(14.1) Laufzeit und ordentliche Kündigungsfristen ergeben sich aus dem Einzelvertrag. Fehlt eine Regelung, können unbefristete Dienstleistungsverträge mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

(14.2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Vor einer Kündigung wegen Pflichtverletzung ist grundsätzlich eine angemessene Abhilfefrist zu setzen, soweit diese nicht entbehrlich ist.

(14.3) Bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachte Leistungen, verbindlich bestellte Drittleistungen und nicht mehr stornierbare Aufwendungen sind zu vergüten.

§ 15 Referenznennung

(15.1) treeConsult GmbH darf den Kunden nur nach dessen vorheriger Zustimmung in Textform als Referenz nennen oder dessen Namen und Logo verwenden. Eine erteilte Zustimmung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

(16.1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Vereinbarungen bleiben unberührt.

(16.2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz von treeConsult GmbH.

(16.3) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An ihre Stelle tritt die gesetzliche Regelung.